

Bundesrathsbeschluß
über
den Vollzug von Art. 6 des Alkoholgesetzes.

(Vom 31. Mai 1889.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Anwendung der Art. 1, 6, 10, 20 und 21 des Bundes-
gesetzes vom 23. Dezember 1886, betreffend gebranntes Wasser;
in Abänderung und Ausführung des Bundesraths-
beschlusses vom 31. Dezember 1887,

beschließt:

1. Mit Beginn des 3. Juni 1889 steht das Recht zur Einfuhr gebrannter Wasser zu Zwecken der absoluten Denaturierung ausschließlich der eidgenössischen Alkoholverwaltung zu.

2. Von dem erwähnten Zeitpunkte an wird aus dem Lager der eidgen. Alkoholverwaltung in Delsberg an Jedermann absolut denaturirte Waare in Mengen von 130 Kilo an zum Preise von vorläufig Fr. 40 per 100 Kilo und 93 Grad Tralles (oder von Fr. 35. 40 per hl. absoluten Alkohols [10,000 Literprozent]) gegen Baarzahlung abgegeben. Dieser Preis versteht sich ohne Gebinde. Die Käufer haben die Gebinde selbst zu stellen. Die Alkoholverwaltung wird

indessen ermächtigt, nach vorheriger Verständigung mit den Käufern zu den Selbstkosten Kaufgebinde abzugeben.

Alle Bestellungen sind an die eidgen. Alkoholverwaltung in Bern zu richten. Die Regelung der Zahlungsmodalitäten, Mancovergütungen etc. wird dem Ermessen des Finanzdepartements anheimgestellt.

3. Die Bahnfracht von Delsberg bis zu der vom Besteller vorgeschriebenen inländischen Bestimmungsstation übernimmt bis auf Weiteres die Alkoholverwaltung; dagegen haftet dieselbe nicht für das Transportrisiko von Delsberg bis zur Bestimmungsstation.

4. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, gutfindendenfalls in die Schlüsse inländischer Importeure mit ausländischen Lieferanten betreffend die Lieferung von zur absoluten Denaturierung bestimmter Waare unter folgenden Bedingungen einzutreten:

- a. Der Bund bezahlt den in glaubwürdiger Weise nachgewiesenen Kostenpreis der Waare loco Schweizergrenze, Eilfracht oder gewöhnliche Fracht gerechnet;
- b. der Bund gewährt jedem Importeur außer dem sub a erwähnten Kostenpreis einen Geschäftsnutzen von höchstens Fr. 1. 50 per hl. absoluten Alkohols.

Es wird indessen bloß auf Geschäfte eingetreten, die nachweislich vor dem 1. Juni 1889 abgeschlossen und bis 8. Juni 1889 beim Finanzdepartement in glaubwürdiger Form, z. B. durch Vorlage der Originalbestelltelegramme, der Originalschlußscheine und amtlich beglaubigter Buchauszüge zur Anmeldung gelangt sind.

Statt auf die Schlüsse inländischer Importeure einzutreten, kann das Finanzdepartement die betreffende Waare auch, nach stattgehabter Denaturierung mit dem vom Bundesrath angenommenen neuen Denaturierungsmittel, unter den bisherigen Bedingungen in das Land einlassen. Die neue Denaturierung darf indessen bloß auf Faßwaare Anwendung finden.

5. Dieser Beschluß ist im Bundesblatt vom 1. Juni 1889 zu publiziren. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Bern, den 31. Mai 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß über den Vollzug von Art. 6 des Alkoholgesetzes. (Vom 31. Mai 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.06.1889
Date	
Data	
Seite	135-137
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 404

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.